



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 43.006/72-I 8/87

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

W i e n

SONNEN GEGESZENTWURF	
Zi.	60. GE 287
Datum:	- 4. JAN. 1988
Verteilt:	4. Jan. 1988 <i>Yag</i>

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

*H. Hajek*

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz  
zum Entwurf eines Allgemeinen Sozialver-  
sicherungsgesetzes 1989 (ASVG 1989).

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Be-  
ziehung auf die diesbezügliche Entschließung des National-  
rates 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben  
angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

18. Dezember 1987

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

43.006/72-I 8/87

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1989 (ASVG 1989);  
Begutachtungsverfahren.

zu Zl. 20.001/7-1/1987

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das do. Schreiben vom 28. August 1987 zu dem oben genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Zum § 133:

1. Die Formulierung, wonach die Verletzung der Melde-, Anzeige- und Auskunftspflicht nur zu bestrafen ist, "wenn die Handlung nicht nach anderer Bestimmung einer strengeren Strafe unterliegt", stellt angesichts der Schwierigkeit eines Vergleiches zwischen verwaltungsbehördlicher und gerichtlicher Strafdrohung nicht sicher, daß jede gerichtliche Strafdrohung die Anwendbarkeit des § 133 des Entwurfes ausschließt. Im Hinblick darauf, daß der Tatbestand des § 133 nicht nur durch Handlungen, sondern auch durch Unterlassungen begangen werden kann, sollte überdies in der Subsidiaritätsklausel statt des Wortes "Handlung" der Begriff "Tat" verwendet werden.

- 2 -

2. Es wird folgende Fassung der Subsidiaritätsklausel vorgeschlagen: "... begehen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung ...."

3. Die Androhung einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen ist entbehrlich, weil nach § 16 Abs. 2 VStG die Ersatzfreiheitsstrafe, sofern keine Freiheitsstrafe angedroht und nichts anderes bestimmt ist, ohnedies zwei Wochen nicht übersteigen darf.

Zum § 136:

Am 25. 11. 1987 hat der Nationalrat das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (359 Blg. NR XVII. GP) beschlossen, in dessen Art. XVIII dem § 114 ASVG folgende Abs. 3 und 4 angefügt wurden:

"(3) Der nach Abs. 1 oder 2 Verantwortliche ist nicht zu bestrafen, wenn er bis zum Schluß der Verhandlung

1. die ausstehenden Beiträge zur Gänze einzahlt oder  
2. sich dem berechtigten Sozialversicherungsträger gegenüber vertraglich zur Nachentrichtung der ausstehenden Beiträge binnen einer bestimmten Zeit verpflichtet.

(4) Die Strafbarkeit lebt wieder auf, wenn der Zahlungsverpflichtete seine nach Abs. 3 Z. 2 eingegangene Verpflichtung nicht einhält."

Diese Ergänzung des § 114 ASVG müßte demgemäß in den hier vorgesehenen § 136 aufgenommen werden.

Zu den §§ 372 bis 377:

Auch wenn mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nur der bestehende Rechtszustand übernommen werden soll, sei der Vollständigkeit halber doch auf die zu da.

Zl. 123.536/2-1a/86 und 123.944/1-1/87 übersandte ha. Stellungnahme vom 16.10.1987, JMZ 43.005/35-I 6/87, betreffend die §§ 332 ff ASVG = §§ 373 ff des Entwurfes hingewiesen.

- 3 -

Zum § 383 :

1. Die in den Z. 4 und 5 des Abs. 2 angeführten Gründe für das Erlöschen des Vertragsverhältnisses zwischen dem Vertragsarzt und dem Krankenversicherungsträger sind - ungeachtet ihrer unveränderten Übernahme aus dem geltenden Recht - in hohem Maß unbefriedigend. Die Bedenken ergeben sich insbesondere daraus, daß das Vertragsverhältnis in diesen Fällen kraft Gesetzes und ohne Kündigung erlischt, was eine flexible Handhabung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles in der Praxis ausschließt. Das BMJ schlägt deshalb in erster Linie vor, diese Vertragsauflösungsgründe in Kündigungsgründe umzuwandeln.

2. Unter dem zu 1. angeführten Gesichtspunkt erscheint nur die Z. 4 lit. a, die der Bestimmung über den Amtsverlust eines Beamten (§ 27 StGB) nachgebildet ist, relativ unbedenklich. Bedenklich ist dagegen schon die lit. b, nach der jede Verurteilung wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung automatisch zum Erlöschen des Vertragsverhältnisses führt. In Fällen etwa eines geringfügigen Eingriffs in ein fremdes Jagd- oder Fischereirecht, eines geringfügigen Ladendiebstahls oder dergleichen stellt das wohl eine besondere Härte dar; vor allem liegt ein erhebliches Mißverhältnis zu der relativ hoch angesetzten Grenze der lit. a vor. Eine sachgerechte Einschränkung könnte allenfalls dadurch gefunden werden, daß im Fall der lit. b die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe als zusätzliche Voraussetzung eingefügt wird.

3. Problematisch ist weiters der in der Z. 5 des Abs. 2 verwendete Begriff der strafgerichtlichen Verurteilung "wegen groben Verschuldens". Dieser Begriff entstammt dem Zivilrecht und ist im gerichtlichen Strafrecht sonst ungebräuchlich. Angesichts der kraft Gesetzes eintretenden Rechtsfolge des Erlöschens des Vertragsverhältnisses müßte dies gegebenenfalls zu erheblichen Unsicher-

- 4 -

heiten führen. Da dem BMJ zu wenig bekannt ist, welche praktisch relevanten Fälle nach den Intentionen des BMAS hier in Betracht kommen, sieht das BMJ davon ab, einen Alternativvorschlag zu erstatten, und regt statt dessen an, diese Frage (bzw. die Gestaltung des § 383 Abs. 2 Z. 4 und 5 des Entwurfes insgesamt) zur gegebenen Zeit zum Gegenstand einer kurzen interministeriellen Besprechung zu machen.

4. Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, daß das Wort "rechtskräftig" sowohl in der Z. 4 als auch in der Z. 5 des Abs. 2 entfallen könnte, weil einer (noch) nicht rechtskräftigen Verurteilung ohnedies keine gesetzliche Wirkung zukommt; dies schon mit Rücksicht auf die im Verfassungsrang stehende Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2 MRK).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

18. Dezember 1987  
Für den Bundesminister:  
FEITZINGER